



Kreisblatt

für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Belgard

Dedlandkultivierung vom Hofe aus.

Aus Beiträgen des Staates und der Provinzialverwaltung ist ein gemeinsamer Dedlandkulturfonds gebildet worden, dessen Verwaltung der Oberpräsident hat. Aus diesem Fonds können Beihilfen an Einzelbesitzer zur Dedlandkultivierung vom Hofe aus gegeben werden. Neusiedler werden in erster Linie berücksichtigt, im übrigen insbesondere wirtschaftlich schwächere Bauern und Landwirte. Die Beihilfen werden nur für solche Dedlandflächen bewilligt, deren Kultivierung im Laufe des Rechnungsjahres erfolgt, in dem die Beihilfe bewilligt wird. Die Beihilfen betragen RM. 120,— für jedes Hektar kultivierter Fläche. Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt, wenn die Kultivierung ausgeführt ist. Mit den Arbeiten kann erst nach Bewilligung der Beihilfen begonnen werden.

Anträge auf die Gewährung von Beihilfen für Dedlandkultivierung vom Hofe aus können bei mir oder bei dem Kulturamt eingereicht werden. Den Anträgen ist eine Erklärung des Ortsbauernführers darüber beizufügen, daß der Antragsteller zur Durchführung der Kultivierung in der Lage ist. Vor der Auszahlung der Beihilfen ist ebenfalls vom Ortsbauernführer zu bescheinigen, daß die Kultivierung ausgeführt ist.

Belgard, den 4. November 1936.

Der Landrat.
Dr. Mehlig.

Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen.

Die Bestimmungen über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen sind nach wie vor in Kraft geblieben. Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung gekommenen Auszeichnungen, soweit sie nicht bestimmungsgemäß von der Rückgabe ausgeschlossen sind bzw. soweit sie nicht von den Besitzern schon bei Lebzeiten käuflich erworben wurden oder von den Hinterbliebenen noch erworben werden, müssen an den Staat, der sie aus seinen Mitteln beschafft und den Beliehenen nur zu einem bestimmten Zwecke geliehen hat, wieder zurückgegeben werden.

Zurückzuliefern sind alle preussischen Auszeichnungen mit Ausnahme:

- a) des Ordens pour le merite für Kriegsverdienst,
- b) aller Orden, die mit quer durch das Mittelschild gehenden Schwertern ausgestattet sind (die Orden mit Schwertern am Ringe müssen zurückgegeben werden,

- c) aller für Verdienst im Kriege verliehenen Orden ohne Schwerter am schwarzen, weißen und am Erinnerungsbande,
- d) des Militärverdienstkreuzes,
- e) des Militärehrenzeichens I. und II. Klasse,
- f) der Rettungsmedaille,
- g) der Roten Kreuzmedaille III. Klasse und
- h) des Rechtsritterkreuzes des Johanniterordens.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, bei allen Todmeldungen von Personen, die Orden und Ehrenzeichen haben könnten, die Anmeldenden darauf aufmerksam zu machen, daß etwaige Auszeichnungen, die der Verstorbene besessen hat, entweder zu bezahlen oder mit dem Besitzzeugnis der Ortspolizeibehörde zur Ablieferung an mich zu übergeben sind. Falls Ankauf der Auszeichnungen beabsichtigt wird, ist ein entsprechender Antrag unter Beifügung des Besitzzeugnisses durch die Ortspolizeibehörde an mich einzureichen. Die Besitzzeugnisse werden in beiden Fällen zurückgegeben.

Belgard, den 3. November 1936.

Der Landrat.
Dr. Mehlig.

Nachweisung der in den Monaten September und Oktober 1936 ausgestellten Jagdscheine.

a) Inländer-Jahresjagdscheine.

Scheunemann, Walter, Steuerinspektor, Belgard; Marquardt, Herbert, Landwirt in Redel; Großmann, Gustav, Bauunternehmer in Groß-Tychow; Rohde, Arthur, Jungbauer in Bruzen (Hagenhorst); Linse, Paul, Kantinenpächter, Belgard; von Woedtko, Friedrich-Karl, Landwirt in Bolkow; Germer, Heinrich, Bauer, Schloß Polzin.

b) Gebührenfreie Jahresjagdscheine.

Scharnizki, Walter, Förster, Forsthaus Mühlenkrug; Conrad, Ernst, Jagdaufseher, Groß-Rambin.

c) Jahresjagdscheine für Jugendliche.

von Borcke, Stephan, Schüler, Piepz.

Belgard, den 6. November 1936.

Der Landrat.
Dr. Mehlig.

